

Beitrags- und Gebührenordnung des HSV-Mölkau – Die Haie e.V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung, Stand 06.01.2023 sowie Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2024)

Gültig ab 01.07.2024

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Jahresbeiträge

Jahresbeitrag Erwachsene (Volljährigkeit nach § 2 BGB)	240,00 €
Jahresbeitrag Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	120,00 €
Jahresbeitrag Studenten (*mit Nachweis)	180,00 €
Jahresbeitrag Fördermitglieder	40,00 €
Jahresbeitrag Trainer	40,00 €
Jahresbeitrag langzeitverletzte Erwachsene	40,00 €
Jahresbeitrag langzeitverletzte Kinder- und Jugendliche	20,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

* Als Nachweis gilt ausschließlich die Einsendung der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an finanzwart@hsv-moelkau.de bis 25.09. eines Jahres für das Wintersemester und bis 25.03. eines Jahres für das Sommersemester. Ohne fristgerechten Eingang des Nachweises wird für die Quartale ohne Nachweis der Beitrag für Erwachsene berechnet.

4. Gebühren

Aufnahmegebühren	6,00 €
Mahngebühren	5,00 €
Rücklastschriftgebühren	je nach Fremdbank
Nichtrückgabe von Vereinseigentum (Spielkleidung)	50,00 €

5. Soweit keine Lastschrift zu Beitrags- und Gebühreneinzug erteilt wurde, sind die Beiträge und Gebühren zum 1. des Quartalsbeginns (01.1., 01.04., 01.07, 01.10.) auf folgendes Konto zu entrichten:

Handballsportverein Mölkau – Die Haie e.V.

Sparkasse Leipzig

DE19 8605 5592 1090 0718 99

6. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für den Landessportbund (Sportversicherung und Verwaltungsgebühren), den Stadtsportbund und sonstigen Sportfachverbänden enthalten.

7. Veränderungen der persönlichen Angaben (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind dem Finanzwart unter finanzwart@hsv-moelkau.de unverzüglich mitzuteilen.

8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.

9. Gegen den Verein ausgesprochene Strafen, die auf das persönliche Fehlverhalten von Vereinsmitgliedern zurückzuführen sind (z.B. Geldbuße nach Schiedsrichterbeleidigung), werden grundsätzlich vom fehlbaren Mitglied selbst getragen. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten und Härtefällen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

10. Aufbaustunden

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat pro Saison 10 Stunden gemeinnütziger Vereinsarbeit zu leisten. Mitglieder, die erst im Laufe der Saison das 18. Lebensjahr vollenden oder dem Verein beitreten, leisten anteilige Aufbaustunden. Im Einzelnen betrifft dies die Tätigkeit als Kampfgericht (2 Aufbaustunden je Einsatz), Wischer und Ordner zur Absicherung des Spielbetriebs (1 Aufbaustunde je Einsatz) sowie die organisatorische Mitwirkung bei Organisation und Durchführung jeglicher Vereinsveranstaltungen (z.B. Turniere und Hallenverantwortung an Punktspieltagen) sowie der Mitarbeit an der Social Media Präsenz des Vereins (Aufbaustunden nach Anwesenheits- bzw. Tätigkeitsstunden). Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind nur die Mitglieder des Vorstands sowie die Trainer und Schiedsrichter des Vereins.

Für jede nicht geleistete Aufbaustunde zahlt das Mitglied eine sog. Befreiungsgebühr von 10,00 €.

Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres (Saison). Eine Übertragung von max. drei Aufbaustunden auf andere Mitglieder ist nur mit schriftlichem Antrag und Zustimmung des Vorstands möglich, wenn das andere Mitglied nachweislich nicht in der Lage war (Verletzung, Schichtdienst etc.), seine Pflicht gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Eine Übertragung auf zurückliegende oder zukünftige Abrechnungszeiträume ist nicht möglich.

Leistet ein Mitglied mehr als 10 Aufbaustunden im Bereich Kampfgericht (5 Einsätze) im Abrechnungszeitraum, erfolgt für jeden weiteren Einsatz im Kampfgericht pro Spiel eine Auszahlung von 10,00 € am Saisonende.

11. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Gründerversammlung am 13.06.2005 in Kraft

1. Änderung am 26.10.2005
2. Änderung am 29.11.2006
3. Änderung am 12.03.2008
4. Änderung am 04.06.2008
5. Änderung am 12.11.2008
6. Änderung am 04.11.2009
7. Änderung am 04.02.2014
8. Änderung am 25.11.2015
9. Änderung am 06.01.2023
10. Änderung am 06.06.2024